DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Haltergemeinschaft Donnersberg
Georg Kreber
Neustr. 1
67304 Eisenberg

Gmund, 07.07.2020 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Donnersberg Moltkefelsen", 67814 Dannenfels

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Donnersberg (bestehend aus dem 1. Pfälzer Drachen- und Gleitschirmfliegerclub e.V., der Fliegergemeinschaft Stauf e.V. und dem Pfälzer Gleitschirmclub e.V.) vom 04.02.2020, ergänzt am 04.06.2020, die Erlaubnis „Donnersberg-Moltkefelsen" des DHV vom 20.08.2007, zuletzt verlängert am 09.10.2017, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Donnersberg-Moltkefelsen", Gemeinde Dannenfels wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Bereiche: Starts am Moltkefelsen mit der Flurstücksnummer 2456 und Landungen auf der Wiese unterhalb des Sportplatzes mit der Flurstücksnummer 2605 sowie die Wiese oberhalb des Wanderparkplatzes mit der Flurstücksnummer 756, Gemarkung Dannenfels. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der Haltergemeinschaft Donnersberg und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Sollten Maßnahmen zur Herrichtung der Startfläche am sogenannten Moltkefelsen notwendig sein, so sind sie mit dem Forstamt Donnersberg und der Unteren Naturschutzbehörde Donnersbergkreis abzustimmen. Veränderungen an der Bodengestalt dürfen nicht vorgenommen werden. Pflegemaßnahmen (z.B. Rückschnitt der Sträucher und Bäume in der Schneise) sind ebenfalls mit Forstamt und Unterer Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.
2. Seitens der Haltergemeinschaft ist eine Startabbruchlinie festzulegen. Sollten Piloten bis zu dieser Linie nicht abheben, ist der Start abzubrechen. Die Startabbruchlinie ist im Landschaftsbild unauffällig zu markieren.
3. Starts aus der Schneise heraus sind nur dann zulässig, wenn sichere Starts bei Südostwind gewährleistet sind.
4. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes (Gefahreneinweisung) und in die Auflagen einzuweisen.
5. Die Naturschutzgebiete „Wildensteiner Tal", „Beutelfels", „Esch-Dell" und das Landschaftsschutzgebiet „Trügelsbach" darf nicht überflogen werden. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 200 m über Grund.
6. Der Zugang erfolgt zu Fuß. Die Auffahrt mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet (Ausnahme Rettungseinsätze).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 20.08.2007 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Donnersberg Moltkefelsen" eine befristete Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde der Bescheid am 09.10.2017 bis zum 30.06.2020 verlängert.

Mit Schreiben vom 04.02.2020 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Am 04.06.2020 wurde der Antrag ergänzt und eine unbefristete Verlängerung beantragt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis wurde mit Schreiben vom 17.02.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 04.06.2020 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die unbefristete Verlängerung der Erlaubnis mit den bestehenden Auflagen keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen.

Die beantragte Verlängerung der Erlaubnis war somit zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb